

<p>A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 29.11.2022 Normalzahl: 10; anwesend: 7 Mitglieder; abwesend: 3 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderat Matthias Beck Gemeinderat Rainer Haaga (ab 19:00 Uhr anwesend) Gemeinderätin Dagmar Moll Gemeinderat Christian Walter</p>
--	---

Außerdem anwesend:

Stephan Schranz vom Ingenieurbüro Schranz
& Co, Bad Saulgau.....bei § 52 und § 53
Herr Schulz und Herr Schuck von der Firma
ABO Wind.....bei § 56

Öffentlicher Teil

§ 52

Sanierung der Umlandstraße

- Vorstellung der aktuellen Planung des Ingenieurbüros Schranz

Dazu kann der Vorsitzende Herrn Stephan Schranz vom Ingenieurbüro Schranz & Co, Bad Saulgau, begrüßen.

Einleitend merkt Bürgermeister Hauler an, dass man die Sanierung der Umlandstraße nun schon einige Jahre im Blick habe und nach Fertigstellung der Zeppelinstraße auch angehen wolle. Die marode Wasserleitung (Graugußrohre) und der an einigen Stellen schadhafte Kanal und nicht zuletzt auch Setzungen und Risse in der Straße machen eine Sanierung unumgänglich. Die Kosten betragen voraussichtlich rund 1,2 – 1,5 Mio. Euro (für diese Maßnahme gebe es keine Zuschüsse).

Herr Schranz führt aus, dass die Wasserleitung mit Graugußrohren hergestellt wurde und sich im Laufe der Jahre der Lochfraß einstellte (relativ viele Rohrbrüche waren zu beheben). Er empfiehlt die Wasserleitung komplett zu erneuern. Im gleichen Zuge mache es Sinn und sei auch notwendig den schadhafte Kanal auszutauschen. Mit den Beteiligten zu klären wäre, ob ggfs. auch die Hausanschlüsse der Anwohner gleich miterneuert werden. Bei den Doppelhäusern stelle sich zudem die Frage der Trennung bisher gemeinsamer Hausanschlüsse, d.h. für jede Wohneinheit einen extra Anschluss herzustellen. Gleichzeitig vorgesehen sei die Verlegung des Breitbandkabels bis an die Grundstücksgrenzen.

Mit der Erneuerung der Straße ist geplant, nur noch auf einer und zwar der Südseite der Straße einen ausreichend breiten Gehweg mit 1,80 m Breite herzustellen. Die Straßenbreite variere ohne Gehweg nach dem Ausbau zwischen 4,70 m und 5,70 m und ermögliche, wenn die Durchfahrtsbreite von 3,05 m gegeben ist, auch ein Parken auf der Straße. Die bisherige Straßenbreite (ohne die unterschiedlich breiten Gehwege) lag bei ca. 4,5 m. Am nördlichen oberen Rand der Straße ist zu den Grundstücken eine Abschlusszeile mit einem Schrammboard (15 cm) angedacht. Auf Parkmarkierungen solle verzichtet werden. Erfreulich sei, dass der Asphalt

nicht mit Arsen belastet sei. Allerdings sei der Unterbau zu gering, weshalb die Straße einige Senken und Rissbildungen aufweise.

Wenn möglich so soll auch die seitherige Stromversorgung auf den Hausdächern in den Boden verlegt werden. Dies umsetzen zu können, brauche es allerdings die Zustimmung aller Anwohner.

Es soll auch eine Beweissicherung vorgenommen werden.

Für diese große Sanierungsmaßnahme bittet der Vorsitzende bereits jetzt schon von allen Beteiligten und Betroffenen um Verständnis für unumgängliche Einschränkungen und Behinderungen durch die Bauarbeiten. Er beabsichtige die Planung und Ausführung den Bewohnern der Uhlandstraße Anfang des neuen Jahres in einer zusätzlichen Informationsveranstaltung näher zu erläutern. Nach Fertigstellung der Planung gehe es an die Ausschreibung und Umsetzung evtl. bereits ab Frühjahr 2023.

Der Gemeinderat kann den Ausführungen von Herrn Schranz soweit zustimmen und bittet diesen die Planung dahingehend zu konkretisieren.

§ 53

Neugestaltung des Bahnhofsbereichs – Busse, Parken etc.

- Vorstellung der aktuellen Planung des Ingenieurbüros Schranz

Rückblickend erinnert Bürgermeister Hauler an die Wiedereröffnung des Bahnhofs im Jahre 2014. Nachfolgend konnte die Gemeinde das Bahnhofsgebäude, den Güterschuppen und weitere angrenzende Flächen erwerben. Während für die Sanierung des Güterschuppens und Gestaltung gewisser Teilbereiche Zuschüsse innerhalb des Landessanierungsprogramms möglich sind, greife für den sogenannten Mobilitätsknoten ein anderes Zuschussprogramm nach dem LGVFG.

Mit der Neugestaltung falle in der Folge der bisherige nicht barrierefreie Bushalt an der Ehinger Straße weg. Diese Haltestelle ließe sich auch nicht barrierefrei umbauen.

Herr Schranz geht anschließend auf den inzwischen mehrmals überarbeiteten Planentwurf ein. Wie hoch man letztlich bezuschusst bekomme, bleibe wegen der etwas schwierigen Zuwendungsmaterie abzuwarten. Jedenfalls belaufe sich seine jetzige Kostenschätzung auf rund 600.000 Euro. Darin enthalten sei ein unabdingbarer Mobilitätsknoten für den öffentlichen Nahverkehr (es sind zwingend 6 Bausteine umzusetzen). Dazu gehöre u.a. ein Taxistand, Bushaltestellen, Buswartehäuschen, E-Ladestation für E-Autos und E-Bikes, Fahrradabstellplätze und Radboxen. Bei den Buswartehäuschen gelte es innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen sich auf einen einheitlichen Typ festzulegen der auch in den Kostenrahmen passt.

Während für Pkw nur im östlichen Bereich eine Ein-/Ausfahrt vorgesehen sei, können die Busse aus Ehingen oder Munderkingen kommend an beiden Zufahrten (Ost und West) ein-/ausfahren. In die Planung miteingeflossen seien außerdem insgesamt 21 Pkw-Abstellplätze und 2 Parkplätze für Behinderte/Bahnhofspersonal sowie ein Taxi-Parkplatz.

Die Anregung von Gemeinderat Dietmar Moll, die Motorradplätze im Bereich der Pkw-Abstellplätze anzusiedeln (Trennung Individualverkehr vom Busverkehr) findet keine Mehrheit. Man werde dies, wenn nötig, per Beschilderung regeln, so Bürgermeister Hauler. Er erwarte einen Zuschuss von ca. 75 % der Kosten.

Der Bauuntergrund sei, wie Herr Schranz ergänzt, in Ordnung bzw. für die geplante Neugestaltung ausreichend bemessen.

Der von Herrn Schranz ausgearbeiteten Planung kann der Gemeinderat im Grundsatz zustimmen, wenngleich es noch Feinheiten abzustimmen und auch die Auswahl der Buswartehäuschen festzulegen gilt.

§ 54

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchhofrain II“ **- Aufstellungsbeschluss**

In die Zukunft gedacht wolle man, so der Vorsitzende, neben dem Baugebiet „Schwärze“ nun auch im Bereich Kapellenäcker/Silberberg II und Kirchhofrain II“ die Weichen für eine Wohnbebauung und damit Ausweisung weiterer Bauplätze stellen.

Im Regionalplan Donau-Iller sei Rottenacker als Siedlungsbereichsgemeinde ausgewiesen, weshalb man eine Ausweisung u.a. von Wohnbauflächen über den eigenen, örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen solle.

Im Umkehrschluss habe die Gemeinde stets die Innenentwicklung dort umgesetzt wo es möglich war, so z.B. bei der Neubebauung des ehemaligen Schildknechtareals mit aktuell im Bau befindlichen Mehrfamilienhaus (Sozialwohnungen) oder im Bereich Seniorenheim. Die Gemeinde werde auch weiterhin die Innenentwicklung anstreben, könne aber auch nur dann tätig werden, wenn sich Möglichkeiten dazu ergeben. Sich ergebende Potentiale bittet er deshalb ausdrücklich der Gemeinde konkret mitzuteilen. Pauschale Hinweise entbehrten seines Erachtens jeglicher Grundlage. Es dürfte auch kaum etwas ersichtlich sein, was nicht bereits von der Gemeinde abgefragt sei.

Anschließend geht der Vorsitzende ausführlich auf das Ziel und den Zweck der Planung und das durchzuführende Verfahren ein und erläutert den Geltungsbereich des Plangebiets.

1. Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Rottenacker ist in dem in der Aufstellung befindlichen Regionalplan Donau-Iller als Siedlungsbereichsgemeinde (Plansätze des Kapitels B III 2 „Siedlungsbereiche“) ausgewiesen. Laut dem Regionalplanentwurf weist die Gemeinde Rottenacker ein hohes Potenzial zur weiteren Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen aus. Der Regionalplan weist aus, dass den als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden ermöglicht werden soll, Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen auszuweisen, die über den eigenen, örtlichen Bedarf hinausgehen.

Aus diesem Grund soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchhofrain II“ die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines weiteren Baugebiets am südwestlichen Ortsrand von Rottenacker geschaffen werden. Dadurch kann der generellen hohen auch überörtlichen Nachfrage nach Baugrundstücken entgegengewirkt und die Funktion Rottenackers als Siedlungsbereichsgemeinde gestärkt werden.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13b Baugesetzbuch. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13b Baugesetzbuch sind gegeben, es wird eine zulässige Grundfläche von ca. 6.100 m² festgelegt und das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an bestehende Wohnbebauung.

Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter und für die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG liegen nicht vor.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a Baugesetzbuch wird abgesehen.

Im weiteren Verfahren wird eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

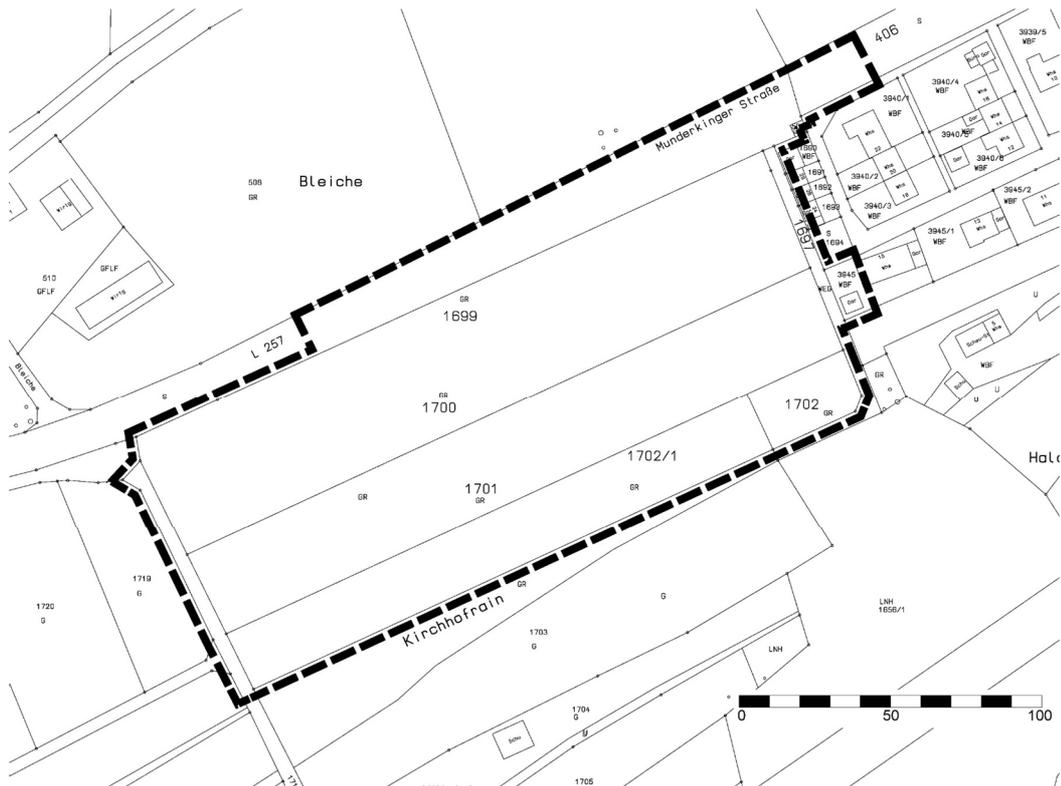
Zur besseren Bürgerinformation und der Gewinnung aller planungsrelevanten Grundlagen und Anregungen wird dennoch eine zweistufige Bürger- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe ca. 2,48 ha von befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Rottenacker. Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet wird im Westen und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Im Norden verläuft die Munderkinger Straße, die L 257 und im Osten grenzt die bestehende Bebauung der Blumenstraße an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke Nr.: 1699, 1700, 1701, 1702, 1702/1, 1718 (teilweise), 1697 (teilweise), 3945 (teilweise) sowie die Munderkinger Straße (L 257) Flurstück Nr. 406 (teilweise).

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:



Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Kirchhofrain II“, Gemeinde Rottenacker, und des Verfahrens zu den örtlichen Bauvorschriften „Kirchhofrain II, Gemeinde Rottenacker.
2. Für den in der Planzeichnung vom 18.11.2022 dargestellten Bereich wird nach
§ 2 (1) BauGB der Bebauungsplan „Kirchhofrain II“, Gemeinde Rottenacker, sowie die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“, Gemeinde Rottenacker, gemäß § 74 (7) LBO i.V.m. § 2 (1) BauGB, aufgestellt.
3. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

§ 55

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften **„Kapellenäcker/Silberberg II“** **- Aufstellungsbeschluss**

Bürgermeister Hauler verweist zu diesem Aufstellungsbeschluss auf seine Ausführungen zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt 3 (§54). Auch hierzu geht er ausführlich auf die im Regionalplan festgelegte Entwicklungsvorgabe und auf das Ziel und den Zweck der Planung und das durchzurührende Verfahren ein und erläutert den Geltungsbereich des Plangebiets. Der Aufstellungsbeschluss bedeute nicht zwangsläufig, dass das ganze Gebiet bebaut werde. Der Streuobstbestand solle erhalten bleiben.

1. Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Rottenacker ist in dem in der Aufstellung befindlichen Regionalplan Donau- Iller als Siedlungsbereichsgemeinde (Plansätze des Kapitels B III 2 „Siedlungsbereiche“) ausgewiesen. Laut dem Regionalplanentwurf weist die Gemeinde Rottenacker ein hohes Potenzial zur weiteren Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen aus. Der Regionalplan weist aus, dass den als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden ermöglicht werden soll, Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen auszuweisen, die über den eigenen, örtlichen Bedarf hinausgehen.

Aus diesem Grund soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kapellenäcker/Silberberg II“ die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines weiteren Baugebiets am nördlichen Ortsrand von Rottenacker geschaffen werden. Dadurch kann der generellen hohen überörtlichen Nachfrage nach Baugrundstücken entgegengewirkt und die Funktion Rottenackers als Siedlungsbereichsgemeinde gestärkt werden.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13b Baugesetzbuch. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13b Baugesetzbuch sind gegeben, es wird eine zulässige Grundfläche von ca. 8.500 m² festgelegt und das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an bestehende Wohnbebauung.

Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter und für die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG liegen nicht vor.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a Baugesetzbuch wird abgesehen.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange werden im weiteren Verfahren die abwägungserheblichen Umweltbelange ermittelt und in einer Umweltinformation zusammengefasst.

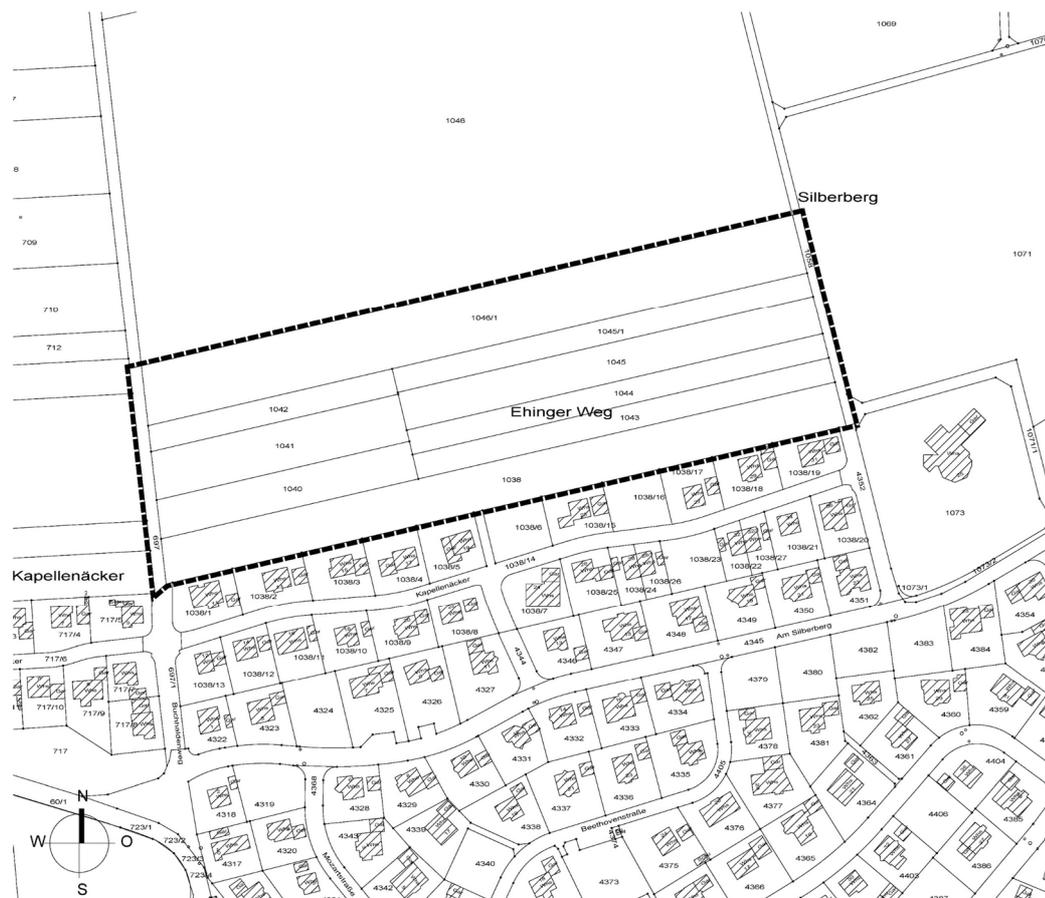
Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation wird im weiteren Verfahren zudem eine Relevanzprüfung und ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe 3,43 ha von befindet sich am nördlichen Ortsrand von Rottenacker. Die Fläche wird

zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Mittig im Plangebiet befinden sich Gehölzstrukturen. Das Plangebiet wird im Westen, Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Zusätzlich grenzen im Westen und Osten landwirtschaftliche Wirtschaftswege an. Südlich des Plangebiets grenzt die bestehende Bebauung der Straße „Kapellenäcker“ bzw. das Bebauungsplangebiet „Kapellenäcker/Silberberg I“ an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke: 697 (teilweise); 1038; 1040; 1041; 1042; 1043; 1044; 1045; 1045/1; 1046/1 und 1058 (teilweise).

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:



Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Kapellenäcker/Silberberg II“, Gemeinde Rottenacker, und des Verfahrens zu den örtlichen Bauvorschriften „Kapellenäcker/Silberberg II“, der Gemeinde Rottenacker.
2. Für den in der Planzeichnung vom 29.11.2022 dargestellten Bereich wird nach
§ 2 (1) BauGB der Bebauungsplan „Kapellenäcker/Silberberg II“, Gemeinde Rottenacker, sowie die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kapellenäcker/Silberberg II“, Gemeinde Rottenacker, gemäß § 74 (7) LBO i.V.m. § 2 (1) BauGB, aufgestellt.
3. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

§ 56

Photovoltaik-Freiflächenanlage in Rottenacker – Neudorf, **Flurstück Nr. 638** **- Vorstellung des Vorhabens durch die Firma ABO Wind**

Bürgermeister Hauler kann dazu die Herren Schulz und Schuck von der Firma ABO Wind in der Mitte des Gemeinderats begrüßen.

Er schickt voraus, dass sich im Moment auch wegen der Energiewende viele Gemeinden mit dem Thema „Ausweisung von Flächen und Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschäftigen. Die vom Bund und Land gewollte Nutzung der Sonnenenergie gibt als Maßstab einen dazu erforderlichen Flächenanteil von 2 % der Gemeindefläche vor. Für Rottenacker seien dies bei 1029 ha = rund 20 ha Fläche.

Grundsätzlich, so der Vorsitzende, unterstütze er die Schaffung von PV-Freiflächenanlagen im überschaubaren Rahmen und wenn möglich auf schlechten Böden. Im vorliegenden Fall wäre das Grundstück Flst.Nr. 638 wegen der Einspeisung auch nicht allzu weit vom nächstgelegenen Punkt in Munderkingen entfernt.

Ergänzend lässt der Vorsitzende wissen, dass sich Rottenacker bei der regenerativen Energieerzeugung im Alb-Donau-Kreis mit knapp 10 MWh im vorderen Bereich wiederfinde; bezogen auf die Einwohner sogar mit Abstand bei PV an der Spitze.

Herr Schuck erläutert bei seiner Vorstellung, dass die Projektierung und Errichtung von Wind- und Solarparks und Speichern das Kerngeschäft der mit Hauptsitz in Wiesbaden ansässigen Firma ABO Wind sei. 1996 gegründet seien aktuell rund 1.000 Mitarbeiter beschäftigt.

Bei Vorstellung der Projektfläche auf dem Flst.Nr. 638 verweist Herr Schulz auf den bestehenden Flächennutzungsplan. Man plane auf der Basis eines Stromlieferungsvertrags, da die Projektfläche nicht im Bereich „landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete“ (im Sinne des EEG) liegt und daher gem. EEG 2021 nicht vergütungsfähig ist. Auf Basis erhobener Daten liegen keine Umwelt- und naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder regionalplanerische Restriktionen auf der Fläche selbst vor, außer westlich angrenzend

Biotope (außerhalb). Der Nutzervertrag mit dem Eigentümer von Flst.Nr. 638 sei bereits abgeschlossen. Der Netzverknüpfungspunkt (NVP) ist bei der Netze BW gesichert und befindet sich ca. 960 m westlich der Fläche auf der Gemarkung Munderkingen. Die Firma ABO Wind stelle sowohl eine kommunale als auch eine Bürgerbeteiligung für eine attraktive grüne Investitionsmöglichkeit in Aussicht.

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren etc. werden von ABO Wind getragen. Der Plan sei, in 2024 in Betrieb zu gehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und jährlich etwa 6,25 Mio. kWh Strom zu erzeugen.

Bei der Beratung kommen Fragen wie z.B. zur Rückbauverpflichtung nach 30 Jahren, Beschaffenheit und Verankerung der Module und die Bewirtschaftung/Pflege der Fläche zur Sprache und werden erörtert.

Nachdem, wie Bürgermeister Hauler ergänzt, bei diesem Standort ursprünglich einmal Windräder hätten erreicht werden sollen, aus bekannten Gründen aber nicht realisiert wurden, halte er eine PV-Freiflächenanlage für realisierbar. Die Gemeinde habe hier auch durch den Flächennutzungsplan eine Vorfestlegung zu beachten. Um das notwendige Bebauungsplanverfahren einleiten zu können bedarf es der Zustimmung des Gemeinderats. Das finanzielle Risiko trage, sollte das Vorhaben aus irgendwelchen Gründen doch nicht verwirklicht werden können, die Firma ABO Wind.

Der Gemeinderat

beschließt

daraufhin einstimmig das erforderliche Bebauungsplanverfahren zur Realisierung des von der Firma ABO Wind geplante Vorhaben einzuleiten. Dazu soll das Planungsbüro Künstler, Reutlingen, herangezogen werden, weil dieses Büro auch für andere Gemeinden innerhalb der VG Munderkingen in gleicher Sache bereits tätig ist.

§ 57

Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten

Bürgermeister Hauler begrüßt dazu die Herren Samuel Pflug (neuer Feuerwehrkommandant) und Joachim Bopp (neuer stellvertretender Feuerwehrkommandant).

Der Wechsel an der Spitze der Feuerwehr hänge damit zusammen, dass der seitherige Kommandant Gerd Grözinger nach 20jähriger Tätigkeit als Kommandant und zuvor 5 Jahren Stellvertretung sich nicht mehr zur Wahl stellt.

Bürgermeister Hauler bringt bei seiner kurzen Laudatio den Dank der Gemeinde für die stets gute und konstruktive Zusammenarbeit mit Kommandant Grözinger und der gesamten Feuerwehr zum Ausdruck, was auf einer sehr guten Vertrauensbasis gründet. Die Bereitschaft, dieses sehr

anspruchsvolle Ehrenamt zusammen mit allen Feuerwehrmitgliedern auszuüben, verdiene Respekt und große Wertschätzung.

Bei der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 26.11.2022 wurde der neue Feuerwehrkommandant Samuel Pflug gewählt. Die Amtszeit des Feuerwehrkommandanten beträgt nach § 8 des Feuerwehrgesetzes 5 Jahre. Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes bedarf die Wahl der Zustimmung durch den Gemeinderat. Ohne weitere Aussprache

beschließt

der Gemeinderat einstimmig der Wahl von Samuel Pflug zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rottenacker durch die Mitglieder der Feuerwehr zuzustimmen.

Nach denselben Regularien wurde bei dieser Hauptversammlung der neue Stellvertreter des Kommandanten Joachim Bopp gewählt. Auch dessen Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Ebenfalls ohne weitere Aussprache

beschließt

der Gemeinderat einstimmig, der Wahl von Joachim Bopp zum Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rottenacker durch die Mitglieder der Feuerwehr zuzustimmen.

§ 58

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.
